

# Nachrichten für Naunhof

## und Umgegend

(Albrechtshain, Ammelshain, Buecha, Borsdorf, Cicha, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinge, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Stadtitz, Threna usw.)  
Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Grimma und des Stadtrates zu Naunhof.

**Erscheint wöchentlich 3 mal:** Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, nachm. 4 Uhr  
für den folgenden Tag. **Bezugspreis:** Monatlich Mk. 1, jährlich Mk. 12, im Falle besonderer Verhältnisse 10 Mk. ohne Austragen, Post einschl. der Postgebühren Mk. 12. Im Falle besonderer Verhältnisse 10 Mk. ohne Austragen, Post einschl. der Postgebühren Mk. 12. Im Falle besonderer Verhältnisse 10 Mk. ohne Austragen, Post einschl. der Postgebühren Mk. 12.  
Gewalt, Krieg, Streik oder sonstiger Störungen des Betriebes, hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.



**Anzeigenpreise:** Die 6spaltige Korpuszelle 1/2, auswärtig Mk. 10,-  
längerer Zeile Mk. 1,-, Reklamezettel Mk. 1,-  
Annahme der Anzeigen bis spätestens 10 Uhr vormittags des Erscheinungstages,  
größere noch früher. — Alle Anzeigen-Vermittlungen nehmen Vorkauf entgegen. —  
Bestellungen werden von den Ausstreuern oder in der Geschäftsstelle angenommen.

Grimma: Amt Naunhof Nr. 2

Druck und Verlag: Günz & Gule, Naunhof bei Leipzig, Markt 2.

Nummer 150

Sonntag, den 18. Dezember 1921

32. Jahrgang

### Amthliches.

#### Bekanntmachung betr. Steuerbücher.

Nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes haben sich die Arbeitnehmer bei der Gemeindebehörde ihres Wohn- oder Beschäftigungsortes noch vor Beginn des Kalenderjahres 1922 ein Steuerbuch ausstellen zu lassen. Zu den Arbeitnehmern gehören nicht nur alle Gehalts-, Ruhegehalts- und Lohnempfänger, sondern auch die Empfänger von Wartegeld, Witwen- und Waisengeldern und von Bezügen aus der reichsgesetzlichen Angehörigen-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und von anderen Bezügen und geldwerten Vorteilen für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit, gleichgültig, ob diese Arbeitnehmer gerade in einem Arbeitsverhältnis leben oder nicht und ob der Steuerabzug durch Verwendung von Steuermarken durch Verabfolgung oder Ueberweisung oder im Wege des für Behörden zugelassen vereinfachten Verfahrens bewirkt wird.

Die Gemeindebehörden werden durch öffentliche Bekanntmachung zur Abholung der von ihnen ausgestellten Steuerbücher noch besonders auffordern, falls sie nicht die Bücher den Arbeitnehmern zustellen oder die Aushändigung durch die Arbeitgeber erfolgt.

Bis zum 24. Dezember 1921 müssen alle Arbeitnehmer im Besitze der Steuerbücher sein.

Grimma, den 6. Dezember 1921.

Finanzamt.  
Klemm.

#### Bekanntmachung betreffend die Einrichtung der Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1921.

I. Auf Grund des § 144 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 werden die zur Einrichtung der allgemeinen Umsatzsteuer verpflichteten Personen, die eine selbständige gewerbliche, berufliche oder nebenberufliche Tätigkeit ausüben, die Geschäfte und sonstigen Personenvereinigungen im Finanzamtbezirk Grimma aufgefordert, die vorgeschriebenen Umsatzsteuererklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte (n. d. der Einnahmen) im Kalenderjahr 1921 spätestens bis zum 31. Januar 1922, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1922 dem zuständigen — im Zweifel bei der Gemeindebehörde zu ersorgenden — Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Erklärungen unter Beibringung der Unterlagen an Amtsstelle mündlich zu Protokoll zu geben.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Landwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerksbetriebe. Die Abfahrgeldgewinnzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Auch Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Schriftsteller, Künstler usw.) sind steuerpflichtig.

Auch kleinste Betriebe sind steuerpflichtig; eine Steuerbefreiung für Betriebe mit nicht mehr als 3000 Mk. Umsätze besteht nach dem Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 nicht mehr.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen vom Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder Verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt im letzteren Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Auf die durch die Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen v. 22. Oktober 1921 — abgedruckt im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 47 — getroffenen Änderungen der umsatzsteuerlichen Bestimmungen betreffend Straßenhändler, Wandergewerbetreibende und Marktbesucher werden die in Frage kommenden Artikel hierbei noch besonders hingewiesen; nähere Auskunft hierüber erteilt das zuständige Umsatzsteueramt.

Die Einreichung der Erklärung kann durch erforderlichenfalls zu wiederholende Ordnungstrafen bis zu je 500 Mk. erzwungen werden. Unvollständig ist nicht zulässig. Wer meint, zur Erfüllung der Aufforderung nicht verpflichtet zu sein, hat dies dem Umsatzsteueramt rechtzeitig, d. h. innerhalb der Frist zur Abgabe der Steuererklärung, unter Vorlegung der Gründe mitzuteilen (§ 202 Abs. 7 der Reichsabgabenordnung).

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wesentliche unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuerposten erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der geschätzten oder hinterzogenen Steuer oder mit Gefängnis. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der Umsatzsteuererklärungen sind Vorbrüche zu verwenden. Je 1 Vorbruch geht den Steuerpflichtigen im

Laufe des Monats Dezember an; die Abgabe eines weiteren Vorbruchs erfolgt nur auf besonderes Verlangen des Steuerpflichtigen.

Steuerpflichtige, denen ein Vorbruch bis Ende Dezember nicht zur Verfügung sein sollte, haben sich die Vorbrüche von ihrem zuständigen Umsatzsteueramt ausbändigen zu lassen.

Hierbei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Annahme der Entgelte auch dann verpflichtet sind, wenn ihnen ein Vorbruch zu einer Erklärung von dem Umsatzsteueramt im Laufe des Dezember nicht zugewiesen sein sollte. Bei Nichterreichung einer Erklärung, die im übrigen durch eine Ordnungstrafe geahndet werden kann, ist das Finanzamt beauftragt, die Veranlagung auf Grund schätzungsweise Ermittlung vorzunehmen.

Bei verspäteter Einreichung der Umsatzsteuererklärung ist das Finanzamt (Finanzamt) nach § 170 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung berechtigt, im Steuerbuch einen Zuschlag bis zu 10 v. H. der erdöhlten fiktiven Steuer zu berechnen.

III. Nach vorstehendem Gesetze gilt insbesondere hinsichtlich des am 31. Dezember 1921 ablaufenden Steuerablaufs auch für die nach § 15 und 21 des Umsatzsteuergesetzes vorgeschriebene von Einzelhändlern oder Abgabepflichtigen zu entrichtende Gewerbesteuer sowie für solche Unternehmer, die nach § 25 des Umsatzsteuergesetzes für die Uebernahme von Angelegenheiten der Gewerbebetriebe Wohn- und Schlafräume zu vorübergehendem Aufenthalt, die Aufnahmehaltung von Geld, Wertpapieren, Wertlohn und dergl. und die Vermietung von Mietstätten erdhöhlte Umsatzsteuerpflichtige sind.

IV. Die Steuerpflichtigen wurden noch besonders auf ihre Buchführungspflicht aufmerksam gemacht. Danach ist über die Entgelte fortlaufend, vollständig und mehrheitsgemäß Buch zu führen. Soweit nicht durch andere Gesetze (z. B. Handels-Gesetz, Gewerbeordnung) eine strengere Buchführung vorgeschrieben ist, genügt die einfache Form der handelsrechtlichen Aufzeichnungen der gesamten Roherlöse (einschließlich einmaliger Entnahmen aus der Kasse).

Erwähnt wird noch, daß die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht nur die Bestimmung der Entgelte und Beschränkung der Rechtsmittel, sondern auch Strafen nach sich ziehen kann.

V. Im übrigen wird auf das den Umsatzsteuer-Erklärungs-vorbrüchen angehängte Merkblatt noch besonders hingewiesen.

Grimma, am 16. Dezember 1921.

Das Finanzamt.

Dienstag, den 20. Dezember 1921, vorm. 11 Uhr  
sollen im Rathhofe zur „Stadt Leipzig“ in Naunhof als Versteigerungsort

eine Anzahl alte Möbel,  
Tonrohre, Blumentöpfe und Samenschalen  
gegen Vorzahlung meistbietend versteigert werden.

Grimma, den 16. Dezember 1921. Q 997,1047 21  
Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts.

Die Wahl der Vertrauensmänner und Erfahrmänner für die Angehörigenversicherung findet für die im Wahlbezirk D im Wahlkreis der Amtshauptmannschaft Grimma (umschließend den Bezirk der Landkrankenhaus Naunhof) wohnhaften Wahlberechtigten

Sonntag, den 18. Dezember 1921 von 11 Uhr  
vormittags bis 1 Uhr nachmittags im Gesellschaftszimmer des Rathhofes zu Naunhof

statt.  
Wahlberechtigt von den Angehörigen sind volljährige,  
also über 21 Jahre alte Deutsche männlichen und weiblichen Geschlechts.

Der Wahlberechtigte darf sein Stimmrecht nur in dem Wahlbezirk, in dem er wohnt, ausüben. Als Ausweis zur Wahlberechtigung dient die Versicherungskarte. Es dürfen nur solche Versicherungskarten als Ausweis dienen, in denen wenigstens ein Beitrag innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Wahl nachgewiesen ist.

Die zur Abstimmung erforderlichen Umschlüge sind im Wahlraum bei der Wahl zu entnehmen.

Für die Arbeitgeber findet keine Wahl statt.  
Im übrigen wird auf die in den Nummern 257 und 289 der Nachrichten für Grimma erscheinenden Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Grimma hingewiesen.

Naunhof, am 14. Dezember 1921.

Der Wahlvorsteher.

Die Grundstücksbesitzer und deren Vertreter werden darauf hingewiesen, daß die Fußwege bei eintretendem Schneefall geräumt zu reinigen und bei Glätte mit Sand zu bestreuen sind.

Die Nichtbeachtung dieser Anordnung zieht Bestrafung nach der Straßenpolizeiordnung nach sich.  
Naunhof, am 17. Dezember 1921. Der Bürgermeister.

Die Bezirksversammlung der Amtshauptmannschaft Grimma hat in ihrer Sitzung vom 25. November 1921 beschlossen, Maßnahmen durchzuführen, durch die Bedürftigen — insbesondere kranken und invaliden Einwohnern, Sozial-, Alters- und Kleinrentnern — Kartoffeln in verbilligter Weise zugeteilt werden sollen.

Es sind deshalb Anträge auf Verbilligung von Kartoffeln auf dem Rathhaus hier zu stellen und Vorbrüche dazu im Meldeamt, Zimmer 11 zu entnehmen. Die Vorbrüche sind genau auszufüllen, mit der vollständigen eigenhändigen Unterschrift des Haushaltungsvorstandes zu versehen und bis spätestens den 24. d. M. mittags 12 Uhr im Meldeamt abzugeben.  
Naunhof, am 17. Dezember 1921. Der Bürgermeister.

#### Kleine Zeitung für eilige Leser.

\* Die deutsche Regierung hat bei der Reparationskommission einen Aufschub der am 15. Januar fälligen Zahlungen beantragt.

\* Der Reichskanzler hielt im Hauptauschuß des Reichstages eine große Rede über die politische Lage.

\* Der Reichsauschuß der deutschen Landwirtschaft sah die Beschlüsse, alle Maßnahmen zur Hebung der Produktion und zur Ernährungsverbesserung des deutschen Volkes zu tun.

\* Im Steuerauschuß des Reichstages kam ein Kompromiß über die Einkommensteuer zustande, nach dem bis 50000 Mark 10 Prozent gezahlt werden sollen.

\* Im Rapp-Busch-Prozess beantragte der Obertelldankwalt gegen v. Jagow 7 Jahre, gegen v. Wangenheim und Schiele je 6 Jahre Gefängnisstrafe.

#### Deutschland zahlungsunfähig!

Die deutsche Regierung hat an die Reparationskommission eine Note gerichtet, in der sie beantragt, für die am 15. Januar und 15. Februar fälligen Zahlungen einen Aufschub zu gewähren.

Was seit Monaten kommen mußte, ist nun eingetreten. Die Politik der Erfüllung, die unsere Regierung nach dem Londoner Ultimatum unter Aufbietung allen guten Willens und aller Kräfte versucht hat, ist am Widerstand und an der Unvernunft der Entente gescheitert. Die zahlreichen innerpolitischen Streitfragen, die sich an das Erfüllungsprogramm des Reichskanzlers kirchlich angeknüpft haben, kann man im gegenwärtigen kritischen Augenblick wirklich vollkommen beiseite lassen, denn ganz gleich, ob man die Innehaltung der im Londoner Ultimatum von uns verlangten Leistungen überhaupt für möglich oder für unmöglich hielt, darüber waren sich alle einig, daß diese Erfüllung zum mindesten von einem verständnisvollen und gutwilligen Entgegenkommen der Entente abhängig war. Die Loslösung eines Teiles von Oberschlesien ist, nach dem Lloyd George feierlich gesprochen hatte, der deutschen Regierung gegenüber „fair play“ in der Reparationsfrage zu spielen, die erste schwere Entäußerung gewesen, die bereits den gesamten Kurs der Erfüllungspolitik fast zu einer Unmöglichkeit machte. Daß man ihn dennoch aufrecht erhielt, beruhte ausschließlich auf der Hoffnung, daß nunmehr auf anderem Wege, in Gestalt eines Zahlungsausschusses oder einer langfristigen großen Anleihe die Möglichkeit gegeben würde, auch auf der so stark geschwächten Wirtschaftsbasis die Millionen Goldmark aufzubringen, die alle Vierteljahre von uns verlangt werden.

Wochenlang sind die Verhandlungen in amtlicher und privater Form geführt worden. R a i b e n a u und S t i n e s haben in England mit den dortigen Finanzgrößen verhandelt, und als amtlicher Vertreter der deutschen Regierung ist der Reichsbankpräsident P a v e n t i n an die Bank von England herangeitten, um einen Kredit für die nächsten 500 Millionen Goldmark, die in vier Wochen fällig sind, zu erlangen. Es ist ihm jetzt erwidert worden, daß unter der Herrschaft der Bedingungen, welche feierlich für die deutschen Zahlungsverpflichtungen während der nächsten Jahre maßgebend sind, in England ein solcher Kredit weder als langfristige Anleihe noch als kurzfristiger Bankkredit zu haben ist. Die deutsche Regierung hat sich daraufhin genötigt gesehen, der Reparationskommission den kurzen und klaren Antrag zu unterbreiten, daß ihr für den 15. Januar und den 15. Februar ein teilweiser Zahlungsausschub gewährt wird, denn nunmehr kann sie nicht mehr damit rechnen, die fälligen Beträge in voller Höhe bis zum vorgeschriebenen Termin zu beschaffen. Bei äußerster Anstrengung würden höchstens 150 bis 200 Millionen anstatt der verlangten 500 Millionen Goldmark zu beschaffen sein. Den Rest müssen wir vorläufig schuldig bleiben.

Dieser deutsche Antrag bedeutet einen einschneidenden Wendepunkt in der Entwicklung der Reparationsfrage. Es kann im Augenblick natürlich keinerlei Gewißheit darüber beschafft werden, wie die Entente auf diesen Antrag antwortet wird. Das hängt in erster Linie von den bevorstehenden Besprechungen zwischen Lloyd George und Briand ab. Man muß vorläufig auf alle Möglichkeiten gefaßt sein. Eine gewisse Hoffnung, daß nunmehr von der Gegenseite eingeleitet wird, könnte man höchstens aus dem Umfange schöpfen, daß, wie oben erwähnt, die Ablehnung eines Kredites durch die englische Großfinanz ausdrücklich damit begründet wurde, daß „unter den gegenwärtigen Bedingungen“ d. h. also,

der Arbeitszeit. Monat der Ver. Schweiz gegen. Die Zeit. Das gen den Sodm- ter und Ange- überfängerung  
(ischen Markt) mit 6.05 %  
ale in Naunhof -  
seier  
rtens  
s 6 Uhr  
ant.  
Eintritt frei.  
ndergärtnerin.  
egungsspieler  
u. Sp. B.  
16. Dezember  
8 Uhr  
mlung  
Schloßmühle.  
landsichtigung.  
abtr. Erscheinung  
D. B.  
sehle  
halthiges  
ger  
erhoffe  
bücher  
heni  
ers preiswert.  
allt:  
uch usw.  
ter Preislage  
Dietrich,  
traße 53.  
undstück  
ucht. Angeb.  
die Exp. d. Bl.  
on Veler des  
romand.  
eker  
e.  
gegeben.  
e Leben  
n  
nachten  
h bligt:  
mkerzen  
, Seidhalter  
überfüden  
Aufsdracht  
e  
Kernseifen  
erkorn  
ngeschäft.  
aughter  
nder  
er kaufen.  
er Exp. d. Bl.  
noveraner)  
s 11000 Mk.  
eu.